



Europäische Union  
Investition in Bremens Zukunft  
Europäischer Sozialfonds  
im Land Bremen

Die Senatorin für  
Wirtschaft, Arbeit  
und Europa



Freie  
Hansestadt  
Bremen

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Postfach 101580, 28015 Bremen

Auskunft erteilt  
Claus Wittgrefe  
Zimmer 10.09  
Tel. +49 (0)421 361-97900  
Fax +49 (0)421 496-97900  
E-Mail: [claus.wittgrefe@wae.bremen.de](mailto:claus.wittgrefe@wae.bremen.de)

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
20W

Bremen, 25.03.2021

## Informationsveranstaltung „Europa nach Tisch“ – diesmal als Rundbrief

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere letzte Informationsveranstaltung „Europa nach Tisch“ hat vor mittlerweile über einem Jahr am 27.02.2020 stattgefunden – und dann kam Corona ...

Nachdem sich die Situation über den Sommer einigermaßen beruhigt hatte, wollten wir im Herbst 2020 wieder los legen und hatten auch bereits Räumlichkeiten organisiert, die eine - nach damaligem Stand - corona-konforme Veranstaltung möglich gemacht hätten. Einladung und Tagesordnung waren bereits abgestimmt und versandfertig - doch dann kam mit Wucht die zweite Welle und wir mussten dieses Vorhaben wieder canceln.

Aus diesem Grund hat die Kommunikation mit den Trägern in den letzten Monaten im Wesentlichen über Informationen auf unserer Website [www.esf.bremen.de](http://www.esf.bremen.de) bzw. über den [ESF-Newsletter](#) stattgefunden - und natürlich im direkten Kontakt mit Ihren Projektbegleiter\*innen.

Das hat nach unserer Einschätzung auch soweit ganz gut geklappt. Aber wir merken doch hier und da, dass neue Informationen nicht überall dort gelandet sind, wo sie wichtig gewesen wären. Deswegen haben wir nun einige Themen gesammelt und sie in einem neuen Format „Rundbrief“ aufbereitet. Wir hoffen auf Ihr Interesse und freuen uns, wenn auch für Sie etwas Interessantes dabei ist.


Noch mehr würden wir uns natürlich freuen, wenn wir uns bald wieder von solchen Hilfskonstruktionen verabschieden und Sie wieder persönlich bei „Europa nach Tisch“ begrüßen könnten. Das wird aber wohl nach derzeitigem Stand noch etwas dauern. Bis dahin: Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Claus Wittgrefe

Dienstgebäude  
Hutfilterstraße 1-5  
28195 Bremen  
[www.arbeit.bremen.de](http://www.arbeit.bremen.de)  
[www.esf.bremen.de](http://www.esf.bremen.de)

 Eingang  
Hutfilterstraße 1-5  
28195 Bremen

 Am Brill  
Straßenbahnlinien  
1, 2, 3  
Buslinien  
25, 26, 27, 63, VBN

Bankverbindungen  
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover  
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250  
Sparkasse Bremen  
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

## 1. Vorstellung der neuen Referats-Struktur und der neuen Abschnitte

Mit der E-Mail vom 21.08.2020 hatten wir Sie bereits über die organisatorischen Veränderungen in der ESF-Verwaltungsbehörde (Referat 23) und der Zwischengeschalteten Stelle für den ESF (bisher: Referat 24, jetzt: Referat 20) informiert:

- Im Referat 23 (Leitung wie bisher: Thorsten Kühn) neu angesiedelt wurde die Zuständigkeit für die **Programmplanung** des BAP/ESF, die bisher im Referat 24 verortet war. Die neuen Planer\*innen sind:

23-3 Daniel Bode Referent, z.Zt. u.a. zu LAZLO, LOS, Bremen-Fonds, Weiterbildung

23-4 Lisa Brunkhorst Referentin, z.Zt. u.a. zu Ausbildungsgarantie; Alphabetisierung/Grundbildung

- Innerhalb des Referates 23 ist ein (neuer) Abschnitt 230 „Übergreifende Angelegenheiten der **ESF-Verwaltungsbehörde**“ gebildet worden. Abschnittsleiterin ist Rebekka Warnecke. Zum Abschnitt gehören die jeweiligen Referent\*innen für ESF-Bundesprogramme, Vereinfachungsoptionen, Controlling/Reporting, Verfahren/Prüfungen und Querschnittsziele/Öffentlichkeitsarbeit. Auch hier gibt es zwei neue Namen:

230-2 Vanessa Teiwes Referentin für Vereinfachungsoptionen

230-4 Ingrun Belzer Referentin für Verfahren/Prüfungen

- Der bisherige (alte) Abschnitt 230, in dem die operative Umsetzung von Projekten aus den Bereichen LAZLO, PASS, Geflüchtete, Sprache angesiedelt war, wurde vom Referat 23 in die Zwischengeschaltete Stelle für den ESF überführt.
- Die **Zwischengeschaltete Stelle** für den ESF (bisher Referat 24, jetzt: Referat 20; Leitung wie bisher: Dr. Anna Reiners und Claus Wittgrefe) wurde vollständig neu strukturiert, in sechs Abschnitte gegliedert und mit jeweils eigenständigen Abschnittsleitungen ausgestattet. Die bisher von Dr. Anna Reiners und Claus Wittgrefe in Personalunion übernommene Leitung von Referat und jeweils einem Abschnitt wurde aufgehoben.

Die neuen Abschnitte sind im Wesentlichen für die im Folgenden benannten Aufgaben zuständig. Da wir bislang keine Gelegenheit hatten, Ihnen die neuen Kolleg\*innen im Rahmen von „Europa nach Tisch“ persönlich vorzustellen, hier nun noch einmal die Abschnitte und deren Aufgabengebiete im Überblick:

200 Fabian Schröder Übergreifende Angelegenheiten der operativen ESF-Umsetzung, Verwaltungs- und Kontrollsystem, Datenbank VERA, Trägerdatenverwaltung, Archiv

201 Dr. Steffen Hagemann Beratungsförderung, Straffälligenprojekte

202 Clarissa Dennerlein LAZLO, PASS, Geflüchtete, Sprache

203 Christine Fried LOS, LOS in Groß

204 Dagmar Klich Qualifizierungsförderung

205 Constanze Werdermann Ausbildungsgarantie

## 2. Neuer Staatsrat für Arbeit und Europa

Nach dem Wechsel der bisherigen für die Bereiche Arbeit und Europa zuständigen Staatsrätin Susanne Ahlers nach Thüringen hat Senatorin Kristina Vogt mit Wirkung zum 01.11.2020 den bisherigen Pressesprecher des Ressorts, Kai Stührenberg zum Staatsrat für Arbeit und Europa ernannt. Wir begrüßen Kai Stührenberg in seinem neuen Amt und freuen uns auf die Zusammenarbeit mit ihm.

## 3. Weitere Geltung der Corona-Regelungen aus der Träger-Mitteilung vom 22.04.2020

Mit Schreiben vom 22.04.2020 hatten wir darauf hingewiesen, dass die aktuell im Rahmen des ESF-OP/BAP geförderten Projekte auch bei Nichterreichung des jeweiligen Zweckes aufgrund staatlicher Regulation zur Pandemiebekämpfung weiter finanziert werden sollen, um die Trägerstruktur abzusichern. Durch die staatlichen Verbote sollten Ihnen keine finanziellen Einbußen entstehen.

Wir freuen uns natürlich, sofern Sie Ihre Projekte mittlerweile wieder im bewilligten Umfang umsetzen können. Sofern dies nachweisbar immer noch nicht der Fall sein sollte, weisen wir darauf hin, dass die in diesem Zusammenhang formulierten Umsetzungshinweise - insbesondere zum Umgang mit Auszahlanträgen - nach wie vor Gültigkeit haben. Das Dokument finden Sie [hier](#) auf unserer Website.

Berücksichtigen Sie jedoch im Falle der Geltendmachung von „Minderauslastungen aufgrund der Corona-Pandemie“ bei der Abrechnung von Standardeinheitskosten (SEK) unbedingt, dass eingesparte Personalkosten (z.B. bei Kurzarbeit oder Vakanzen) und ggf. erhaltene Zuschüsse aus Schutzschirmen oder dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) zwingend gegengerechnet werden müssen. Im Zweifel sprechen Sie das Verfahren bitte mit Ihrer Projektbegleitung ab, bevor Sie Ihren Auszahlantrag einreichen.

Sofern Sie in Projekten mit Realkosten („Fehlbedarf klassisch“) oder Restkostenpauschale („Fehlbedarf plus“) Personalkosten abrechnen, beachten Sie bitte folgende Hinweise und tragen in die Belegliste nur die Kosten ein, die Ihnen tatsächlich entstanden sind. Entscheidend ist immer, was für den jeweiligen Monat im Lohnkonto steht!

- Ist der/die Mitarbeiter\*in auf Kurzarbeit null und Sie als AG haben keine Anteile zur SV zu tragen (das war in 2020 der Regelfall), dann machen Sie als Träger 0 Euro in der Belegliste geltend. (Falls Sie den monatlichen Überblick über das im Projekt eingesetzte Personal behalten möchten; ansonsten können Sie es auch ganz lassen.)
- Ist der/die Mitarbeiter\*in auf Kurzarbeit null und Sie als AG haben Anteile zur SV zu tragen (das wird in 2021 der Regelfall sein), dann machen Sie als Träger nur die von Ihnen zu tragenden SV-Anteile geltend (- und zwar unter B1.1.2 und nicht unter B1.1.6!).
- Ist der/die Mitarbeiter\*in anteilig auf Kurzarbeit, dann machen Sie als Träger nur die von Ihnen zu tragenden AN-Brutto- und SV-Anteile geltend.

In diesem Zusammenhang auch noch folgender Hinweis:

- Ist der/die Mitarbeiter\*in nach Ablauf der Lohnfortzahlung (oder ein Kind ab dem ersten Tag) krank, dann machen Sie als Träger nur die von Ihnen zu tragenden AN-Brutto- und SV-Anteile für die Anwesenheitstage geltend. Für die Abwesenheitstage trägt die Krankenkasse die Kosten und nicht der Arbeitgeber. Also werden diese Zeiten und Kosten auch nicht in der Belegliste abgebildet.

#### 4. Corona-bedingte Erleichterungen bei der Vergabe

Seit dem 03.10.2020 gilt das Bremische Gesetz zur Erleichterung von Investitionen (InvErlG). Wesentliches Ziel des Gesetzes ist die Bekämpfung der mit der Corona-Pandemie einhergehenden negativen wirtschaftlichen Folgen. Hierzu werden zeitlich befristet bis zum 31.12.2021 die Vergabe-Wertgrenzen erhöht.

Nach § 2 InvErlG können u.a. Aufträge

- über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von netto 100.000 Euro im Wege der freihändigen Vergabe, beziehungsweise der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb,
- über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von netto 3.000 Euro im Wege eines Direktauftrags,

vergeben werden. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie [hier](#).

#### 5. Voraussetzungen für den Verzicht auf Arbeitszeitznachweise

Im Rahmen der Europa-nach-Tisch-Veranstaltung vom 28.02.2019 hatten wir Sie darüber informiert, unter welchen Bedingungen ab diesem Zeitpunkt auf das Führen von Arbeitszeitznachweisen verzichtet werden kann. Die Präsentation, in der Sie die Bedingungen ab Folie 16 nachlesen können, finden Sie [hier](#).

Zentrale Bedingung ist, dass eine beiderseitig unterschriebene Projektzuordnung vorliegen muss, aus der die Stunden im Projekt - mit prozentualem Anteil der arbeitsvertraglich vereinbarten Stunden beim ZWE - hervorgehen. Jede Änderung des prozentualen Anteils des Projekteinsatzes (z.B. auch bei gleichbleibender Stundenzahl im Projekt, aber Änderung des Arbeitsvertrages) muss der ZGS mitgeteilt werden. Werden bei einem fest vereinbarten Prozentsatz des Personals Fehler festgestellt (z.B. fehlerhafte Projektzuordnung, fehlerhafte Berechnung des prozentualen Anteils der Personalkosten, nicht genehmigte Veränderungen) so können die Ausgaben für das betreffende Personal für den gesamten fehlerhaften Zeitraum nicht anerkannt werden.

Leider stellen wir nicht nur in Einzelfällen fest, dass diese Projektzuordnungen im Falle von Veränderungen nicht zeitnah mitgeteilt werden, sondern wir erst im Zuge der Prüfung von Auszahlanträgen mitbekommen, dass sich offenbar etwas geändert hat. Wir möchten daher an dieser Stelle nochmals eindringlich appellieren, geänderte Projektzuordnungen zeitnah und unaufgefordert vorzulegen. Dieses Verfahren ist die Grundlage dafür, dass wir überhaupt auf die Vorlage von Arbeitszeitznachweisen verzichten können. Es muss deshalb auch eingehalten werden!

#### 6. Neuregelungen in den BAP-Informationsblättern zu TN-ALG, Mindestlohn und Anleitung/Flankierung

Zum 01.05.2020 wurden die Anforderungen an die Dokumentation von Teilnehmenden (hier: Verzicht auf taggenaue Unterschriften) geändert. Dies gilt für die Auslösung der SEK-Sätze TN-ALG, Flankierung/Anleitung und Tageshaftkosten. Die Auslösung der SEK-Pauschale ist nun u.a. gekoppelt an die „aktive Teilnahme“ im Projekt. Die Anforderungen zur Auslösung der SEK-Sätze sind in den jeweiligen BAP-Informationsblättern bzw. im Zuwendungsbescheid dokumentiert. Die Regelungen gelten i.d.R. ab dem 01.05.2020, dürfen aber in vielen Fällen - sofern Corona-bedingt sinnvoll - wahlweise auch schon ab dem 01.03.2020 angewandt werden. Hier finden Sie die BAP-Informationsblätter mit den SEK-Sätzen für [TN-ALG](#), [Flankierung/Anleitung](#) und [Tageshaftkosten](#).

Für „Altfälle“ nach §16e SGB II (FAV) finanziert die SWAE zudem rückwirkend ab dem 01.07.2019 die Mindestlohn-Lohnkostenlücke mit dem SEK-Satz „TN-MILO“ in Höhe von 265,20 Euro pro Monat. Geltungsbereich ist ausschließlich die sozialversicherungspflichtige öffentlich geförderte Beschäftigung nach §16 e SGB II (FAV-Altregelung vor dem 31.12.2018 begonnene Maßnahmen). Die Bedingungen im Einzelnen finden Sie [hier](#).

## 7. Pflicht-Auszahlanträge per 31.12.2020

Zur Erinnerung: Für alle Maßnahmen ist per Stichtag 31.12.2020 ein Pflicht-Auszahlantrag (PAZA) incl. Sachbericht (!) zu stellen. Die Abgabefrist war der 28.02.2021 (für alle überjährigen Maßnahmen) bzw. ist der 31.03.2021 (für alle Maßnahmen, die am 31.12.2020 endeten). Sofern mit Ihrer Projektbegleitung nicht anders abgesprochen (z.B. bei Maßnahmen nach § 16i SGB II), verwenden Sie für die Sachberichte bitte die Vorlage, die auf unserer Website bereitgestellt ist.

Bitte beachten Sie bzgl. der Eingabe von Teilnehmenden-Daten bzw. der Beratungserhebung auch das BAP-Informationsblatt „Termine zur Eingabe in VERA online“! Dieses finden Sie [hier](#).

## 8. Erhöhte SEK-Sätze für Anleitung/Flankierung sowie Beratung sind auch in lfd. Projekten möglich

Die aktualisierten Fassungen der BAP-Informationsblätter „[flankierende Unterstützung / begleitende Anleitung](#)“, „[Beratungskontakt](#)“ und „[Beratungsakte](#)“ sind am 01.05.2020 in Kraft getreten. Die darin benannten erhöhten SEK-Sätze gelten rückwirkend ab dem 01.01.2020 – allerdings bislang nur für Projekte, die ab dem 01.01.2020 neu begonnen haben. Für bereits im Vorjahr begonnene Maßnahmen blieb es beim bisherigen SEK-Satz. Dies galt auch für zunächst nur bis Ende 2019 bewilligte, dann aber nach 2020 verlängerte Maßnahmen.

Die ESF-Verwaltungsbehörde hat jetzt entschieden, dass auf Antrag auch für vor 2020 begonnene Maßnahmen ab dem 01.01.2020 der erhöhte SEK-Satz gewährt werden kann. Um diese nachträgliche Erhöhung umzusetzen, haben wir uns für folgendes Verfahren entschieden:

- Zunächst stellen Sie wie gewohnt Ihren PAZA per 31.12.2020 mit dem bisher geltenden SEK-Satz.
- Ihre Projektbegleitung prüft diesen PAZA und stellt abschließend fest, wie viele anerkennungsfähige SEK-auslösende Fälle es im Jahr 2020 gegeben hat.
- Sobald Ihnen das Prüfergebnis vorliegt, beantragen Sie formlos die rückwirkende Anerkennung des erhöhten SEK-Satzes ab 01.01.2020 und stellen einen weiteren PAZA per 31.12.2020 mit nur einer einzigen Belegposition „Nachberechnung SEK-Satz-Erhöhung“. Der Betrag dieses Beleges errechnet sich wie folgt: Summe der anerkennungsfähigen SEK-auslösenden Fälle im Jahr 2020 \* Differenz (SEK-Satz neu - SEK-Satz alt) = Summe Nachberechnung.
- Die erstattungsfähige Differenz für das Jahr 2020 beträgt pro SEK-auslösendem Fall beim SEK-Satz Flankierung: 6,00 € / SEK-Satz Anleitung: 6,00 € / Summe Flank./Anl.: 12,00 €  
SEK-Satz Beratungskontakt bei B2.2.1: 4,00 €  
SEK-Satz Beratungskontakt bei B2.2.2: 3,00 €  
SEK-Satz Beratungsakte bei A1.1.1: 14,00 €  
SEK-Satz Beratungsakte bei A1.3.1: 11,00 €  
SEK-Satz Beratungsakte bei B2.4.1: 11,00 €

## 9. Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten für Computerhardware und Software

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 26.02.2021 mitgeteilt, dass für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung nunmehr eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden kann. Investitionen in diesen Bereichen können also künftig i.d.R. bereits im Anschaffungs- und Folgejahr vollständig abgeschrieben werden.

Die Neuregelung findet erstmals Anwendung in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden – also i.d.R. ab dem Geschäftsjahr 2021. In Gewinnermittlungen nach dem 31. Dezember 2020 können die Grundsätze dieses Schreibens auch auf entsprechende Wirtschaftsgüter angewandt werden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde.

Zuwendungsrechtlich relevant ist diese Neuregelung zwar nur für die wenigen Projekte, die nach dem Realkostenprinzip („Fehlbedarf klassisch“) gefördert werden, aber vielleicht ist der Hinweis auch darüber hinaus für Ihr Unternehmen von Interesse.

## 10. VOÜ erfolgen zukünftig getrennt nach Träger und Projekt

Sie kennen das: Neben den Prüfungen der Auszahlanträge, die i.d.R. (von pandemiebedingten Ausnahmen abgesehen) bei Ihnen vor Ort stattfinden, führt Ihre Projektbegleitung einmal im Projektverlauf eine gesonderte „Vor-Ort-Überprüfung“ mit darüber hinaus gehenden Fragestellungen durch. In diesem Fragenkatalog waren bisher einige trägerspezifische Punkte enthalten, bei denen Sie sicher auch schon einmal gedacht haben: „Das habe ich doch schon einmal beantwortet.“

Aus diesem Grund haben wir den Fragenkatalog gesplittet und werden im Rahmen einer „Vor-Ort-Überprüfung Projekt“ einmalig im Projektverlauf nur noch projektbezogene Fragen stellen. Die trägerspezifischen Punkte werden künftig nur noch einmalig im Laufe einer Förderperiode als gesonderte „Vor-Ort-Überprüfung Träger“ geprüft.

## 11. Vereinfachte Prüfung des Personaleinsatzes für Auszahlanträge

Ab dem 01.02.2021 erfolgt für alle Auszahlanträge bzw. Pflichtauszahlanträge eine vereinfachte Personalprüfung. Bei mit fest vereinbartem Prozentsatz der Arbeitszeit eingesetztem Personal im Projekt (siehe oben unter 5!) wird unabhängig vom in diesem AZA bzw. PAZA abgerechneten Zeitraum der Einsatz von Personal in ESF-geförderten Projekten in der Regel pro Person nur noch einmal in der Projektlaufzeit geprüft. Hierbei erfolgt eine Plausibilitätsprüfung des Einsatzes im Projekt. Dies kann durch Gespräche mit den Personal oder den Teilnehmenden oder Aufzeichnungen des Personals (z.B. Teilnehmenden-Akten) geschehen.

Bei ohne fest vereinbartem Prozentsatz der Arbeitszeit im Projekt eingesetztem Personal werden die Arbeitseinsätze auf Plausibilität geprüft – d.h. es wird überprüft, ob die dort angegebenen Tätigkeiten der Bewilligung entsprechen.

## 12. Erhöhung des Mindestlohns

Der Landesmindestlohn in Bremen erhöht sich ab dem 01.04.2021 auf 12,00 € pro Arbeitsstunde. Bitte beachten Sie, dass Sie als Zuwendungsempfänger unter den Geltungsbereich des Landesmindestlohns fallen und daher allen Ihren Beschäftigten wenigstens den Landesmindestlohn zahlen müssen. (Und nicht etwa nur den aus der Zuwendung finanzierten Beschäftigten!)

Außerdem weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bereits seit dem 01.01.2021 ebenfalls erhöhte Sätze für den Bundesmindestlohn sowie für pädagogisches Personal gelten. Einen Überblick über die jeweils geltenden Mindestlöhne bietet diese Tabelle:

von	bis	Bundes- mindest- lohn	Landes- mindest- lohn HB	TVMindestlohnPäda	
		Betrag pro Zeit- stunde	Betrag pro Zeit- stunde	Betrag pro Zeit- stunde Gr. 1	Betrag pro Zeit- stunde Gr.2
01.07.2022	-	10,45 €	12,00 €	17,18 €	17,70 €
01.01.2022	30.06.2022	9,82 €	12,00 €	17,18 €	17,70 €
01.07.2021	30.12.2021	9,60 €	12,00 €	16,68 €	17,02 €
01.04.2021	30.06.2021	9,50 €	12,00 €	16,68 €	17,02 €
01.01.2021	31.03.2021	9,50 €	11,13 €	16,68 €	17,02 €
01.01.2020	31.12.2020	9,35 €	11,13 €	16,19 €	16,39 €
01.07.2019	30.12.2019	9,19 €	11,13 €	15,72 €	15,79 €
01.04.2019	30.06.2019	9,19 €	9,19 €	15,72 €	15,79 €
01.01.2019	31.03.2019	9,19 €	9,19 €	15,26 €	
01.01.2018	31.12.2018	8,84 €	8,80 €	15,26 €	
01.01.2017	31.12.2017	8,84 €	8,80 €	14,60 €	
01.01.2016	31.12.2016	8,50 €	8,80 €	13,50 €	
01.01.2015	31.12.2015	8,50 €	8,80 €	12,50 €	
01.10.2014	31.12.2014	-	8,80 €	11,65 €	
In bestimmten Branchen gibt es von den obigen Tabellen abweichende Regelungen. Weitere Informationen sind unter dem folgenden externen Link zusammengestellt: <a href="https://www.lohn-info.de/mindestlohn.html">https://www.lohn-info.de/mindestlohn.html</a>				Berechnung Monatsentgelt: Mindeststundenvergütung x vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit x 4,348	

Sofern Sie Personalkosten für Beschäftigte gefördert bekommen, bei denen der Landesmindestlohn zur Anwendung kommt (das ist in der Regel bei Förderungen nach § 16i SGB II der Fall), können Sie die erhöhten Personalkosten in den Auszahlanträgen für die Monate April 2021 ff. geltend machen, ohne vorher einen Änderungsantrag stellen zu müssen. Falls die bewilligte Zuwendungssumme aufgrund der Erhöhung dieser Personalkosten nicht bis zum Ende der bewilligten Laufzeit ausreichen sollte, wird Ihre Projektbegleitung zu gegebener Zeit auf Sie zukommen und das weitere Verfahren abstimmen.